

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindenstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 17. Oktober 1931

Nummer 83

Verhandlungen über Arbeitszeitverkürzung

Auf Einladung des Reichsarbeitsministers kamen am 14. Oktober im Reichsarbeitsministerium Vertreter der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen im deutschen Vertriebsfäligungsgewerbe zu einer Besprechung über die Frage zusammen, ob eine Verordnung zur Einschränkung der Arbeitszeit im Vertriebsfäligungsgewerbe zu erlassen ist. Maßgebend sollten dafür die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 für die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 sein. Nach dem Wortlaut des hierfür in Frage kommenden Teiles der letzteren kann mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbe, Gewerbebezweige, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitern die nach der Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 vorgesehene Arbeitszeit durch eine besondere Verordnung der Reichsregierung bis auf vierzig Stunden wöchentlich herabgesetzt und die Zulässigkeit von Mehrarbeit von der Genehmigung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig gemacht werden. Diese Ermächtigung soll nur für Betriebe gelten, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter oder zehn Angestellte beschäftigt werden. Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von sechs Wochen nicht überschritten wird. Nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung (§ 1 Ziffer 3) ist der Unternehmer berechtigt, die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit (Lohn oder Gehalt) im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit herabzusetzen. Auf dieser mehr diktatorischen als normalrechtlichen Grundlage bzw. Ermächtigung hatte das Reichsarbeitsministerium einen sogenannten Referentenentwurf ausgearbeitet, der sich im engsten Rahmen an die in Frage kommende Notverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen hielt.

Während man auf Unternehmerseite anscheinend der Ansicht huldigte, daß es vor den Vertretern des Reichsarbeitsministers nur nötig sei, den schon in früheren Verhandlungen mehrmals eingenommenen absolut ablehnenden Standpunkt aufrechtzuerhalten, hatten die Organisationsleitungen der graphischen Arbeiterschaft, soweit sie im Graphischen Bund (Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker, Buchbinder und Hilfsarbeiter) vereinigt sind, im Hinblick auf eine tragbare Entlastung des Arbeitsmarktes einen besonderen Entwurf ausgearbeitet. Unter weitgehender Beachtung der für den Reichsarbeitsminister gegebenen gesetzlichen Zwangslage haben sie in ihrem Entwurf kurz und bündig das eingearbeitet, was dazu beitragen könnte, die beabsichtigte Arbeitsstreckung nicht nur zu einer einseitigen Belastung der Arbeiterschaft werden zu lassen, sondern sie auch noch hinsichtlich der durch die vierzigstündenswoche erstrebten Entlastung des Arbeitsmarktes im Sinne der Reichsregierung praktisch wirksam zu gestalten. Zur zweifelsfreien Beurteilung der diesbezüglichen Vorschläge sowohl des Reichsarbeitsministeriums wie der graphischen Arbeiterorganisationen drucken wir nebenstehend beide Entwürfe in Vergleichsgruppierung ab.

Die Verhandlungen wurden bei Anwesenheit von mehreren Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und einer verhältnismäßig gleichen Anzahl von Vertretern der beiderseitigen Organisationen von Herrn Ministerialdirektor Feig geleitet. Es wurde festgestellt, daß sowohl die bisher vom Reichsarbeitsministerium durchgeführten zentralen Verhandlungen wie auch die Gruppenverhandlungen zwecks Erzielung einer freien

Entwurf des Reichsarbeitsministeriums.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 („Reichsgesetzbl.“ I S. 270/207) Dritter Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 verordnet die Reichsregierung zum Zwecke der Entlastung des Arbeitsmarktes mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Das Vertriebsfäligungsgewerbe im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Buch-, (Zeitschriften-) und Zeitungsdrukkerien, die Litze-, Stein-, Licht-, Zisel-, Kupfer-, und Bromsilber- und Stahlstempeldrukkerien, die Holzschnittdrukkerien und Leinwanddrukkerien, die Schriftgießereien, die Metallstempelfabriken, die chemographischen und galvanographischen Anstalten.

2. Die Verordnung gilt auch für die nach der Art der Arbeit dem Vertriebsfäligungsgewerbe zuzurechnenden selbständigen Abteilungen anderer Betriebe und für die entsprechenden Betriebe und Abteilungen von Betrieben oder Verwaltungen des Reiches (auch der Reichsbank), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden.

3. Die Verordnung gilt nicht für Betriebe und selbständige Abteilungen von Betrieben und Verwaltungen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter und hinsichtlich der Angestellten nicht für Betriebe und selbständige Abteilungen von Betrieben und Verwaltungen, in denen weniger als zehn Angestellte beschäftigt werden.

§ 2. Regelmäßige Arbeitszeit.

Im Vertriebsfäligungsgewerbe darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Änderungsvorschläge der Gewerkschaften.

§ 1.

Geltungsbereich.

3. . . . ist zu streichen!

§ 2.

Regelmäßige Arbeitszeit.

1. Im Vertriebsfäligungsgewerbe darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Wiedererhellung der Arbeitszeit infolge dieser Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden ist durch folgende Maßnahmen zu bewirken:

Die Arbeitszeit wird bei Aufrechterhaltung der sechsstündigen Arbeitswoche für jeden Arbeiter gleichmäßig auf fünf Arbeitstage verteilt; jeder Arbeiter lebt in jeder Woche einen Arbeitstag aus;

— oder —
Die Arbeitszeit wird je nach der Beschäftigungszahl in den Betrieben, Betriebsabteilungen oder Betriebsgruppen in regelmäßigen Zwischenräumen durch wochenweises Aussetzen der einzelnen Arbeitnehmer entsprechend der im Absatz 1 angeordneten Vierstundenswoche gekürzt.

3. Der ausfallende Arbeitslohn ist mit 40 Proz. von den Unternehmern, mit 60 Proz. von den Arbeitern zu tragen.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den täglichen oder wochenweisen Ausfall an Arbeitszeit in gleichem Umfang neu einzustellen Arbeitskräfte zu beschaffen.

5. Die betriebliche Regelung muß unter Mitwirkung der gewählten Betriebsvertretung erfolgen.

§ 3. Genehmigung von Mehrarbeit.

Mehrmarbeit von Arbeitern und Angestellten auf Grund der §§ 2 oder 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 („Reichsgesetzbl.“ I S. 110) bedarf der Genehmigung der in § 6 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Behörden.

§ 4. Ausnahmen.

1. Soweit die Vorschriften des § 2 für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder bestimmte Gruppen von Arbeitern einzelner Betriebe nicht durchführbar erscheint, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte eine über vierzig Stunden hinausgehende Arbeitszeit wibernünftig zulassen.

2. Für die Zulassung von Ausnahmen für öffentliche Betriebe und Verwaltungen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 („Reichsgesetzbl.“ I S. 521) entsprechend.

§ 5. Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am in Kraft.

§ 3. Genehmigung von Mehrarbeit.

Mehrmarbeit von Arbeitern und Angestellten auf Grund der §§ 2 oder 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 („Reichsgesetzbl.“ I S. 110) bedarf der Genehmigung der in § 6 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Behörden.

§ 4. Ausnahmen.

1. Soweit die Vorschriften des § 2 für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder bestimmte Gruppen von Arbeitern einzelner Betriebe nicht durchführbar erscheint, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte eine über vierzig Stunden hinausgehende Arbeitszeit wibernünftig zulassen.

2. Für die Zulassung von Ausnahmen für öffentliche Betriebe und Verwaltungen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 („Reichsgesetzbl.“ I S. 521) entsprechend.

§ 5. Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Vereinbarung über Arbeitsstreckung im Vertriebsfäligungsgewerbe durchweg resultatlos geblieben sind, und daß nun zu prüfen wäre, welche letzten Ausichten dafür noch bestehen. Falls auch diese Aussprache kein andres Ergebnis haben würde, wäre die Frage zu erörtern, ob es notwendig ist oder angezeigt erscheint, eine Verordnung auf Grund der Notverordnung vom 5. Juni 1931 und nach den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen vom 30. September d. J. zu erlassen, wozu der Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums als Unterlage dienen sollte. In erster Linie seien aber letzte Möglichkeiten einer freien Vereinbarung in Erwägung zu ziehen und von den Parteien zu erklären, wie sie zu den Dingen stehen.

Von Arbeiterseite des Buchdruckergewerbes wurde hierauf zunächst festgestellt, daß bisher die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes für die Arbeiterorganisationen deshalb nicht gegeben war, weil von Unternehmerseite die Übernahme jedes Opfers strikt abgelehnt wurde. Bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen können die Lasten einer Arbeitsstreckung von den Arbeitern allein nicht getragen werden. Auch müßten unbedingt Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß für die durch Arbeitszeitverkürzung für den einzelnen Arbeiter ausfallenden Arbeitsstunden weitere Arbeitskräfte eingestellt werden. An diesen beiden Punkten sind die bisherigen Verhandlungen gescheitert. Die Unternehmer haben die Ansicht vertreten, daß für sie eine Arbeitszeitverkürzung nicht mehr in Frage komme, um Neueinstellungen von Arbeitern vorzunehmen, sondern nur noch, um weitere Entlassungen zu vermeiden. Auf einer solchen Grund-

lage, die alle Lasten einer Arbeitszeitverkürzung nur der Arbeiterschaft auferlege, sei weder aus wirtschaftlichen und sozialen, noch aus organisatorischen Gründen eine Vereinbarung denkbar gewesen. Eine dementsprechende Erklärung wurde feinerseitig von Gehilfen abgegeben, während die Unternehmer mit einer formulierten Erklärung zurückblieben.

Von Unternehmerseite des Buchdruckergewerbes wurde diese Darstellung der Sachlage als richtig bestätigt und betont, daß eine zwangsweise Verkürzung der Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe im Sinne der Notverordnung absolut untragbar wäre, weil zwei Drittel aller Betriebe zu den Kleinbetrieben (bis zu 10 Arbeiter) zählen, die von der Notverordnungs-ermächtigung ausgenommen sind. Auch ein Lohnausgleich könne nicht in Frage kommen, weil die Notverordnung die Unternehmer berechtige, den Lohn im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit zu senken. Die Befugnis einer Zwangseinstellung sei ebenfalls unzulässig und in der Notverordnung nicht vorgesehen; sie würde in der Praxis selbst wieder schnell illusorisch werden, weil weitere Entlassungen bei weiterem Arbeitsmangel nicht ausgeschlossen werden könnten. Heute seien noch in vielen Betrieben mehr Arbeitskräfte als tatsächlich gebraucht würden. Deshalb sei die Forderung der Arbeitszeitverkürzung zur Vermeidung weiterer Entlassungen nicht unberechtigt, und Neueinstellungen könnten erst in zweiter Linie in Frage kommen, d. h. wenn der Auftragsbestand wieder ein besserer sei. Wenn aber die Gewerkschaften an ihrer Forderung auf Lohnausgleich und Zwangseinstellung festhalten, dann sei jede weitere Verhandlung überflüssig. Auch sei eine schematische Durchführung einer Arbeitszeitverkürzung für das Buchdruckgewerbe beziehungsweise, weshalb eine etwaige Zwangsdurchführung von Unternehmerseite in Kauf genommen werden müßte, ohne daß Neueinstellungen durchgeführt werden könnten.

Nach einer kurzen Feststellung des gegenwärtigen Umfanges der Arbeitszeit und der Kurzarbeit im Buchdruckgewerbe, der für September mit 31 Proz. Vollarbeitslosigkeit und 15 Proz. Kurzarbeit ermittelt wurde, fanden die unternehmerischen Behauptungen bezüglich der Überfüllung der Betriebe mit Personal eine charakteristische Widerlegung mit dem Nachweis, daß die Unternehmer in der Überstundenfrage in letzter Zeit schon wieder viel anspruchsvoller geworden sind, weil sie nach und nach die letzte halbwegs entbehrliche Arbeitskraft aus den Betrieben entfernt haben und nun bei dem geringsten stärkeren Arbeitsantrag mehr als je zuvor von der Leistung von Überstunden abhängig zu werden scheinen. Wenn auch der darauf wieder antwortende Unternehmerypus diese Feststellung zu bezweifeln versuchte, so konnte er doch nicht verbergen, daß auf Unternehmerseite in einer etwaigen Erschwerung willkürlicher Überstundenanordnung eine starke Hemmung ihrer bisherigen reaktionären Personalpolitik erblickt wird. Vor einer Einmischung oder einem stärkeren Mitbestimmungsrecht der Gewerbeaufsichtsbehörden besonders in der Überstundenfrage bekunden die Unternehmer im Buchdruckgewerbe auch hier wieder eine besondere Angst. Sie könnten am besten und wirksamsten davon geheilt werden, wenn gerade für das Buchdruckgewerbe ein strenges Überstundenverbot erlassen würde. Denn dann würde weder das Gewerbe zugrunde gehen, noch die Druckaufträge nicht rechtzeitig fertig werden, sondern es würde nur eine vernünftige Personalpolitik, eine kollegialere Auftragsverteilung und weniger Hamsterei oder weniger gegenseitige Schmutzkuren erforderlich sein.

An diese mehr spezialberuflichen Auseinandersetzungen schloß sich dann eine grundsätzliche Stellungnahme zu dem vorgelegten Referententwurf des Reichsarbeitsministeriums. Von Arbeiterseite wurde es als verfehlt bezeichnet, nur für einzelne Gewerbe und nicht, der Not der Zeit entsprechend, für alle deutschen Wirtschaftszweige eine zwingende Arbeitsstreckung durch Arbeitszeitverkürzung verordnen zu wollen. Schon das erste Gutachten der Brauns-Kommission habe eine generelle Regelung an die erste Stelle gesetzt und Einzelverordnungen in die zweite Linie gerückt. Da nun aber das Reichsarbeitsministerium den zweiten Weg als ersten eingeschlagen habe, könne man nur den Zweck anerkennen und in den Vordergrund rücken, der in einer Entlastung des Arbeitsmarktes zu erblicken wäre. Im vorliegenden Referententwurf ließe dieser Zweck zwar angedeutet, aber nicht klar genug. Wenn es schon ohne Verordnung nicht gehen sollte, müßte wenigstens ihr eigentlicher Zweck eindeutig in die Verordnung selbst hineingearbeitet werden, wie dies in den Abänderungsvorschlägen der vier graphischen Arbeiterverbände zum Ausdruck komme. Warum Betriebe mit zehn Arbeitern und weniger von einer

solchen Regelung ausgenommen sein sollen, ist nicht einzusehen; dieser große Mangel der Notverordnung vom 5. Juni wäre durch eine diesbezügliche Abänderung derselben zu beseitigen. Denn nach unseren Vorschlägen kann auch der kleinste Betrieb die vierzigstündige Woche ohne Betriebsbehinderung und mit Einstellungsverpflichtung durchführen. Die eingehende Begründung des geforderten Lohnausgleichs glauben wir an dieser Stelle nicht wiederholen zu brauchen. Die Forderung enthält immer noch die Bereitwilligkeit zur Übernahme eines erheblichen Lohnopfers zugunsten der Wiedereinstellung der arbeitslosen Kollegen in den Produktionsprozeß; worüber selbstverständlich in den Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium eingehend gesprochen wurde. Inste Abänderungsvorschläge wurden von unsern Vertretern als unbedingt notwendige Ergänzung des Referententwurfs zur wirksamen Erreichung seines Zieles bezeichnet, wenn er wirklich zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen und nicht nur einseitigen Unternehmerinteressen dienen soll.

Von Unternehmerseite wurden unsere Abänderungsvorschläge bezüglich des Einstellungsabwägens wie des Lohnausgleichs als Verstoß gegen die Bestimmungen der Notverordnung bezeichnet, weshalb darüber hier gar nicht mehr zu sprechen sei. Und im übrigen glaubte der Generaldirektor des Deutschen Buchdrucker-Bereichs gegen unsere Abänderungsvorschläge noch einen besonderen Trumpf auszuspielen zu können, indem er vorzelligerweise behauptete, daß diese Abänderungsvorschläge nicht auch von den Vertretern der christlichen Gewerkschaften unterstützt würden; was jedoch von dem Sprecher der letzteren im weiteren Verlauf der Verhandlungen als Irrtum erklärt wurde. Den ersten Teil der mehr juristischen als sachlichen Einwände von Unternehmerseite erledigte der Verhandlungsleiter dadurch, daß er zwar deren formale „Nichtigkeit“ nicht bestritt, aber gleichzeitig auf die Möglichkeit hinwies, daß notwendige Abänderungen der Notverordnungen dem neuen Wirtschaftsbeirat der Reichsregierung vorbehalten sein könnten.

Eine nochmalige Anfrage des Verhandlungsleiters bezüglich der Möglichkeit einer freien Vereinbarung der Tarifparteien wurde von dem Vorsitzenden des Deutschen Buchdrucker-Bereichs unter Berufung auf die Forderung eines Lohnausgleichs und des Einstellungsabwägens abgelehnt beantwortet. Die Ausnahme der Kleinbetriebe sei für den Deutschen Buchdrucker-Bereich organisatorisch nicht tragbar. Auch von Arbeiterseite wurde erklärt, daß ohne Zwangseinstellung und Lohnausgleich weitere Verhandlungen keinen Zweck mehr hätten. Die gemeinsame Not müsse auch gemeinsam getragen werden und dürfe nicht nur der Arbeiterschaft aufgeschafft werden.

Damit waren die Verhandlungen, soweit das Buchdruckgewerbe in Frage kam, in der Hauptsache als abgeschlossen zu betrachten. Es folgte noch eine kurze Stellungnahme von Vertretern beider Parteien aus dem Steinbrud-, Schriftgießerei-, Chemigraphie- und Buchbindergewerbe. Im allgemeinen beschränkten sich die Ausführungen der verschiedenen Redner in sachlicher Weise auf spezialtechnische und wirtschaftliche Eigenheiten der betreffenden Berufe oder Gewerbebezüge. Nur der Unternehmervertreter aus dem Chemigraphiegewerbe glaubte, durch mehr dunst- als wigmühllite Mäßen aus dem Produktionsprozeß und durch kleinliche Wortklauberien den Vertretern des Reichsarbeitsministeriums beweisen zu können, daß es ihm weder an Mannesstolz, noch an beneidenswerter Sorglosigkeit zu fehlen scheint.

Nachdem so die Verhandlungen nach jeder Richtung auf einen toten Punkt gelangt waren, wurden nur noch die einzelnen Paragraphen des Referententwurfs nach ihrem tarifrechtlichen Zusammenhang erörtert. Auch hier zeigten sich teils grundsätzliche, teils rein formale Meinungsverschiedenheiten. Übereinstimmung ergab sich nur darin, daß der Referententwurf in der vorliegenden Form seinen Zweck in keiner Weise erreichen kann. Die von den Vertretern des Unternehmertums betonten Auswirkungsmöglichkeiten der Verordnung lassen uns keinen andern Ausweg erblicken, als dem Reichsarbeitsministerium dringend zu empfehlen, die Verantwortung für den Erlaß einer solchen Verordnung ebenfalls abzugeben. Sie würde in der vorliegenden Fassung des Reichsarbeitsministeriums nicht einmal nur weiße Farbe sein, sondern den damit beabsichtigten Zweck in sein Gegenteil verkehren. Sollte aber der Reichsarbeitsminister dennoch für sich die Pflicht anerkennen, auch für das Vertriebsleistungsgewerbe etwas Positives zur Entlastung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung zu tun, dann möge er an unsern Abänderungsvorschlägen nicht achtlos vorbeigehen!

Die vereinte Reaktion

Das scharfmacherische Unternehmertum hat sich mit der politischen Reaktion in Deutschland zusammengefunden, um alle sozialen Erzeugnisse der Arbeiterschaft zu beseitigen. Die Schwerindustrie von Ruhr und Rhein hat ein offenes Bündnis mit Eugen-Berg, Hitler und dem Stahlhelm geschlossen. Beseitigung des Fürsorgewesens und des Tarifvertragsrechts, Aufhebung der Arbeitslosenversicherung und Lohnabbau um 20 Proz. sind die Forderungen, die die vereinte Reaktion bei den Besprechungen in Sarz-burg aufgestellt hat. Sie wollen die politischen Wirren und die große Not unserer trostlosen Zeit nicht unausgenutzt vorübergehen lassen. Der Schlag soll jetzt mit voller Wucht gegen die Arbeiterschaft geführt werden. Das Unternehmertum fühlt sich stark, weil hinter ihm die faschistischen Banden stehen. Eine neue Inflation wünschen die Schwerindustriellen; sie haben dem Reichskanzler Brüning einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, der aber abgelehnt hat.

Wohin das führt, kann sich jeder Arbeiter ausdenken. Dem reaktionären Unternehmertum geht es nicht um die Inflation und die Beseitigung des Tarifwesens allein. Sie wollen die Arbeiterschaft zu Boden zwingen, sie müde machen und in die völlige Abhängigkeit vom Unternehmer zwingen. Ist erst eine Erzeugnisse beseitigt, dann bleibt es nicht dabei. Auch die Arbeitsgerichte, die Krankenversicherung, die Invaliden-, die Unfall- und Angestelltenversicherung sollen beseitigt werden. Der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung im Braunen Haus in München, Dr. Wagner, hat entsprechende Vorschläge ausgearbeitet und begeistert Beifall bei den Unternehmern damit gefunden. Ist es erst soweit, dann kann alles nach den Wünschen der Unternehmer gehen, die Arbeiter haben dann nur noch das Maul zu halten.

Es kommt auch nicht von ungefähr, daß gerade jetzt ein verstärkter Angriff auf die Gewerkschaften von der vereinten Reaktion ausgeht. Die im Solde des Unternehmertums stehenden Nazis haben bereits vor Wochen mit ihrer neuen Parole „Nieder mit den roten Verbänden!“ zum Angriff geblasen. Stahlhelm und Eugen-Berg eifern ihnen darin nach. Deutsche Volkspartei und Wirtschaftspartei sind in die Front eingeschwenkt und schwächen von Gewerkschaftsbildung. Der Landbund schließlich will erst die „geschlossene Front der Gewerkschaften“ brechen, ehe er die politische Macht übernehmen will. Alle sind sich in der Niederdrückung der Gewerkschaften einig. Der Vorstoß gegen die Gewerkschaften wird jetzt geführt von der politischen Reaktion, das Unternehmertum liefert die Parolen dazu. Was bisher auf dem geraden Wege nicht gelungen ist, soll jetzt auf dem Umweg über die „nationale Regierung“ erreicht werden. Eine Regierung Eugen-Berg-Hitler bedeutet Erfüllung aller Unternehmerwünsche und Niederknüttelung der Arbeiterschaft.

So sehr sich die Gewerkschaften auf die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft beschränken, so können sie doch nicht achtlos an diesem Aufmarsch der vereinten Reaktion vorbeigehen. Hier geht es um mehr als um bloße Politik. Hier geht es um wahren Sinn des Wortes um Lohn und Brot, um die Freiheit im Arbeitsleben, um die Zukunft unserer Kinder. Das Unternehmertum hat seit jeher Politik mit Geschäft verbunden. Es hat jetzt die gesamte Reaktion vereint vor seinem Karren, auf dem alle Wünsche sozialen Rückschritts gepackt sind.

Der geinteten Reaktion muß jetzt die geschlossene Front der Gewerkschaften entgegengestellt werden. Verlagen die Parteien und reiben sich auf bei der Spaltungsarbeit, dann hat die Front der Gewerkschaften um so fester zusammenzusehen. An diesem Bollwerk muß die Reaktion zerbrechen. Kleinliche Ränkepiele und Kritik als Kritikfluß haben jetzt zu schweigen. Niemand darf abseits stehen, sondern die Reihen sind aufzufüllen. Nicht Not und Elend darf uns trennen, sondern muß uns zusammenschließen, der Reaktion zum Trotz und uns zum Nutzen. Bei ihrem Angriff auf die Gewerkschaften muß sich die Reaktion eine Schlappe holen, von der sie sich nie wieder erholt.

Arbeitsrecht und Notverordnungen

Die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 enthält wiederum auch eine Reihe von Änderungen des Arbeitsrechts, die wir zusammen mit einigen Änderungen auf Grund von Notverordnungen, die im September 1931 herausgekommen sind, nachstehend besprechen. Zum Verständnis unserer Darstellung ist aber folgendes vorauszusetzen: Notverordnungen unterscheiden sich von Gesetzen,

die vom Reichstag geschaffen werden, in aller Regel auch noch dadurch, daß im ersten Fall die Motive des Gesetzgebers in allen Einzelheiten niemals so genau befaßt sind, wie dies bei Gesetzen, die der Reichstag verabschiedet, selbstverständlich ist. Infolgedessen können sich bei der Erläuterung von Notverordnungen mißverständliche Ausfassungen ergeben, welcher Vorbehalt daher gemacht werden muß. Außerdem ist die Wirkung der nunmehr vorliegenden Notverordnungen im allgemeinen und im einzelnen überhaupt nicht abzuschätzen. Beispielsweise sind die Angestellten und Arbeiter des Reiches, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften der fast unbeschränkten einseitigen Anordnungsgewalt der Reichsregierung bzw. der Länderregierungen ausgesetzt. Wie weit nach der Entwicklung der politischen Verhältnisse die Reichsregierung und die Länderregierungen in der Lage sein werden, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, kann natürlich im voraus nicht abgesehen werden.

Verkürzung der Arbeitszeit

Durch Verordnung der Reichsregierung auf Grund der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel 2, Artikel 1: Einschränkung der Arbeitszeit („RGBl.“ Seite 297) kann eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Recht des Arbeitgebers, die Entlohnung entsprechend zu verkürzen, ein Verbot von Überstunden oder die Genehmigungspflicht für Überstunden angeordnet werden. Als weitere Etappe auf diesem schwierigen Weg der Reichsregierung, den Wünschen der Gewerkschaften aller Richtungen wegen Einführung der Vierzigstundenwoche gerecht zu werden, ist nunmehr der Erlass der Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 („RGBl.“ Seite 521) zu verzeichnen.

Wird für einen Industriezweig durch eine Verordnung die wöchentliche Arbeitszeit herabgesetzt und steht ein Tarifvertrag Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus vor, so bleibt diese vorbehaltlich des § 2 UZWo. vom 14. April 1927 neben der in der Verordnung vorgesehene Arbeitszeit bestehen, außerdem auch die sonstigen Mehrarbeitsbestimmungen der UZWo. vom 14. April 1927. Die Arbeitszeit bis zu 48 Wochenstunden wird durch die der Verordnung nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Inkrafttreten ersetzt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit im Verhältnis zur Verkürzung herabzusetzen. Welchen jedoch bei Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung über die Vergütung im Falle der Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer günstigeren Regelungen, so sind diese nach wie vor anzuwenden. Ist die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit von der Vergütung für die Mehrarbeit nicht erkennbar getrennt, so kann jede Vertragspartei die Festsetzung der Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit verlangen. Eine Tarifvertragspartei kann im Falle der Nichteingang die bindende Regelung durch den ständigen Schlichter oder, falls der Geltungsbereich des Tarifvertrags dessen Bezirk überschreitet, durch den vom Reichsarbeitsminister bestimmten besonderen Schlichter verlangen.

Wird die Mehrarbeit nach §§ 2 oder 5 UZWo. vom 14. April 1927 genehmigungspflichtig gemacht, so darf eine Genehmigung zur Mehrarbeit nur auf Antrag einer Tarifpartei und außerdem nur dann gegeben werden, wenn der Arbeitgeber andere Maßnahmen, insbesondere die Neueinstellung von Arbeitnehmern, nicht zugunsten werden können. Durch eine Verordnung über die Genehmigungspflicht von Mehrarbeit werden auch Tarifverträge betroffen, die vor Inkrafttreten einer Verordnung der Reichsregierung abgeschlossen sind, und zwar müssen auch für einen derartigen Tarifvertrag die Tarifparteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung die Genehmigung der Mehrarbeit beantragen, andernfalls fällt diese nach Ablauf dieser Monatsfrist weg.

Schlichtungswesen

Durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. Januar 1931 war angeordnet worden, daß der Reichsarbeitsminister auf Grund einer Entschcheidung der Reichsregierung bei Streitigkeiten zwischen Tarifparteien, deren Schlichtung im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint, bestimmen kann, daß der Schlichtungskammer neben den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiliche Beisitzer beigeordnet werden, die, falls eine Mehrheit in der Schlichtungskammer nicht zu erzielen ist, zusammen mit dem Schlichter den Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit abgeben können. Mit dem 31. Juli 1931 trat diese Notverordnung außer Kraft. Mit Wirkung vom 28. September 1931 ist durch Notverordnung vom 27. September 1931 („RGBl.“ Seite 513) die genannte Regelung für die Zeit bis zum 1. Oktober 1931 erneut in Kraft getreten. Durch Notverordnung vom 30. September 1931 („RGBl.“ Seite 521) wurde bestimmt, daß bei der Verbindlichserklärung von Schiedssprüchen, die auf Grund der vorgenannten Notverordnung vom 27. September 1931 ergehen, der Reichsarbeitsminister ermächtigt wird, die in dem Schiedsspruch vorgeschlagene Laufdauer der Regelung ohne Zustimmung der Parteien zu ändern. Weiter wird die Reichsregierung ermächtigt, die Untertagearbeiter und die unter Tage beschäftigten Angestellten des Steinkohlenbergbaus für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1931 von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu befreien. Der Ausfall an Beiträgen wird der Reichsanstalt für A.V.A. vom Reich ersetzt.

Angewendet wurden diese Notverordnungen bisher auf den Steinkohlenbergbau im Ruhrgebiet. Hier wurde zuerst durch Mehrheitsbeschluss des Schlichters und der unparteilichen Beisitzer ein Schiedsspruch gefällt, der eine Geltungsdauer von 4 Monaten haben sollte. Der Reichsarbeitsminister hat bei der Verbindlichserklärung die Geltungsdauer bis zum 30. November 1931 abgekürzt und gleichzeitig für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1931 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erlassen sowie auf das Reich übernommen. Wegen aller Einzelheiten sei auf die „Gewerkschaftszeitung“ 1931, Seite 645 verwiesen.

Die vorstehend geschilderte außergewöhnliche Neuregelung des Schlichtungswesens für wenige Tage und die ebenfalls dargestellte Anwendung dieser Regelung bedeutet die äußerste Auswirkung des Schlichtungswesens als rein staatspolitisches Problem. Der Staat bestimmt gewissermaßen vorweg, welchen Lohn die Bergarbeiter haben sollen. Schlichter und zwei unparteiliche Beisitzer bekommen entsprechende Richtlinien. Hat sich seit dem Schiedsspruch bis zu seiner Verbindlichserklärung nach Auffassung der Reichsregierung die wirtschaftliche Lage geändert, dann kann bei der Verbindlichserklärung eine Verkürzung der Laufdauer des Schiedsspruchs ohne Zustimmung der Parteien vorgenommen werden. Außerdem übernimmt das Reich einen Teil der Lohnkosten durch Ersetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Betriebsräte im Aufsichtsrat

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 („RGBl.“ Seite 493) ist u. a. im Handelsgesetzbuch folgender § 241a neu eingefügt worden:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, daß der Vorstehende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entgegen, so können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt hatten, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.

3. Steht die Einberufung einen offensibaren Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

Durch diese Bestimmung ist auch die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat auf eine festere Grundlage gestellt und außerdem erweitert worden. Gleichzeitig ist aber auch die Verantwortung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat größer geworden, denn wenn die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat, was in den Fällen, wo zwei Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat vorhanden sind, ohne weiteres möglich ist, ihrerseits die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung vorsehen und dies einen offensibaren Mißbrauch darstellt, dann fallen die Kosten der Sitzung den Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat zur Last. Allerdings wiederum mit der Einschränkung, daß der Erstattungsanspruch nur gegeben ist, wenn seiner Geltendmachung durch die Gesellschaft drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zustimmen.

Kürzung der Löhne und Gehälter

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbegehren vom 18. Juli 1931 und die Durchführungsverordnung hierzu vom gleichen Tage („RGBl.“ Seite 381) war auch der Privatindustrie das Recht gegeben worden, die Gehälter der Angestellten in zwei Raten zu bezahlen. Durch die zweite Durchführungsverordnung hierzu vom 14. September 1931 („RGBl.“ Seite 492) ist dieses Recht für die Privatindustrie wieder aufgehoben worden.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 („RGBl.“ Seite 453) sind die Länderregierungen ermächtigt worden, über die Eingriffe in die Geldbezüge der Arbeitnehmer aller Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Reichsregierung selbst noch hinausgehend weitere Eingriffe in die arbeitsvertraglichen Rechte der Arbeitnehmer der Länder und Gemeinden vorzunehmen. Durch die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 („RGBl.“ Seite 545) wird diese Ermächtigung der Landesregierungen ausgedehnt auf die den Landesregierungen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem hierfür durch die Notverordnungen neu geschaffenen Sinn. Außerdem wird dieses Recht auch ausgedehnt auf die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Träger der Sozialversicherung oder gegenüber Vereinigungen solcher Versicherungsträger. Im übrigen hat dieses besondere Eingriffsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Träger der Sozialversicherung die Reichsregierung, die dabei auch von dem bestehenden Eingriffsrecht abweichen kann.

Nachstehende weitere Ausführungen beziehen sich ausnahmslos auf die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 („RGBl.“ Seite 537).

Der Begriff von Körperschaften des öffentlichen Rechts wird neu geregelt („RGBl.“ Seite 538 und 539). Nicht nur

die privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen, die mehr als die Hälfte ihres Gesellschaftskapitals unmittelbar aus öffentlichen Mitteln haben, sondern auch die diesen privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen unterstehenden, ebenfalls privatrechtlich aufgezogenen Unternehmungen, die von den ersteren wiederum mehr als 50 Proz. ihres Gesellschaftskapitals erhalten haben, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen.

Damit wird die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RAG. 107/31 auf den entschiedenen Streitfall beschränkt. Das Reichsarbeitsgericht hatte nämlich den Grundlag aufgestellt, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen nur solche seien, die unmittelbar mehr als die Hälfte ihres Gesellschaftskapitals aus öffentlichen Mitteln haben, nicht aber etwa Tochtergesellschaften solcher Unternehmungen, die mehr als die Hälfte ihres Gesellschaftskapitals von einer Dachgesellschaft haben.

Weiter wird bestimmt, daß dem § 6 des Kapitels 1 des 2. Teiles der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 („RGBl.“ Seite 282) ein neuer Absatz 2 angefügt wird, wonach an die Stelle der im Absatz 1 vorgesehene Lohnabzüge von ein bis vier Pfennig allgemein unter Aufsichtserhaltung der bisherigen Regelung der Kinderzuschläge eine Kürzung der Stundenlohnätze um 4½ Proz. treten kann.

Diese Regelung ist auf eine Ausfüllungsbestimmung des Reichsfinanzministers zurückzuführen, der erklärt hatte, daß es, um nach Ablauf geltender Lohnverträge für Behördenarbeitnehmer usw. eine Lohnkürzung von ein bis vier Pfennig vorzunehmen, nicht notwendig sei, neben den bisherigen tariflichen Löhnen auch die Kinderzuschläge zu kürzen.

Da diese Kinderzuschläge meist in den Manteltarifverträgen geregelt sind und diese Manteltarifverträge eine längere Laufzeit haben als die Lohnverträge, wurde die Reichsfinanzverwaltung der Ausfüllungsbestimmungen des Reichsfinanzministers angeweißt. Durch die Neuregelung ist nun der Unternehmenseite die Möglichkeit gegeben, die Arbeitereite (in beiden Fällen als Tarifparteien) vor die Wahl zu stellen, ob sie auch ohne Kürzung der Kinderzuschläge mit dem Wegfall des Kinderzuschlags für ein Kinderzuschlagsfähiges Kind zusammen mit dem Lohnabbau um ein bis vier Pfennig einverstanden sein will oder ob sie an Stelle dieser Regelung einer allgemeinen Kürzung der Stundenlohnätze um 4½ Proz. zustimmen will, so daß also z. B. auch die Arbeiter, die nur einen Stundenlohnabbau von einem Pfennig bekämen und für die ein Kinderzuschlag nicht in Frage kommt, weil sie keine Kinder haben, infolge der Verallgemeinerung eine Kürzung der Stundenlohnätze um 4½ Proz. bekommen würden. Die zuständigen Gewerkschaften werden durch diese Regelung zu einer sehr schwierigen Entscheidung gezwungen. Wollen sie den Kinderzuschlag für das erste Kind den Arbeitern mit Kindern erhalten, dann müssen sie damit einverstanden sein, daß Arbeiter ohne Kinder eine viel stärkere Kürzung ihres Stundenlohnes erhalten. Wollen sie dagegen das letztere vermeiden, dann müssen sie die Bezüge der Arbeiter mit Kindern in viel stärkerem Maße verkürzen lassen.

Die bereits durch Kapitel I des zweiten Teiles der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 („RGBl.“ Seite 283) vorgeschriebene Angleichung der Geldbezüge der Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen an die entsprechenden Löhne der Reichsbeamten, -angestellten und -arbeiter werden insoweit umgestaltet („RGBl.“ Seite 539), als sich in der Zeit zwischen der zweiten und dritten Verordnung ihrer tatsächliche Durchführung geändert hat. In die Angleichung werden nunmehr aber auch die Angestellten und Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Notverordnungsbestimmungen einbezogen, die z. B. bei den Sozialversicherungsträgern oder in sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Betrieben tätig sind und für die die Angleichung an die Entlohnung der Reichsarbeiter bisher noch nicht vorgeschrieben war. Die tatsächliche Wirkung dieser Änderung dürfte gegenwärtig nicht sehr groß sein, weil in der Zwischenzeit bereits entsprechende Abbaumaßnahmen zur Durchführung gekommen sind. Jedoch werden die Vorgesetzten auch derartigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Notverordnungsbestimmungen für die Zukunft an etwaige Eingriffe in die Entlohnung der Reichsarbeiter gebunden.

Soweit in derartigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Arbeiter tätig sind (a. B. leitende Angestellte), die nicht unter Tarifverträge fallen, die für einen solchen Betrieb anzuwenden sind, sollen solche Angestellte nicht schlechter behandelt werden als die übrigen Angestellten und Arbeiter, bei denen ein Eingriff in die laufenden Tarifverträge und eine Angleichung an die Entlohnung der Reichsarbeiter nicht vorgenommen wird.

Angestellte in Privatbetrieben, deren Dienstbezüge oder Verordnungsbezüge oder wo die Bezüge ihrer Hinterbliebenen 15 000 M. jährlich übersteigen und die außerdem langjährige Verträge haben, müssen sich eine Herabsetzung ihrer Bezüge gefallen lassen, wenn dem Unternehmer mit Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage die Weiterzahlung der bisherigen Bezüge nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann („RGBl.“ Seite 557). Das einseitige Anordnungsrecht des Unternehmers zur Herabsetzung der Dienstbezüge ist erst nach Einzahlung eines Zeitraumes

von mindestens drei Monaten vom Beginn eines Kalendervierteljahres ab gegeben. Der betroffene Arbeiter kann innerhalb einer ihm vom Unternehmer zu bestimmenden Frist, die im Inland mindestens einen Monat betragen muß, Klage erheben oder Anrufung eines vereidigten Schiedsgerichts geltend machen. Er kann auch seinerseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen das Dienstverhältnis zu dem Zeitpunkt kündigen, von dem an die Herabsetzung der Vergütung wirksam werden soll, oder er kann, wenn im Rechtsstreit der Herabsetzung zugestimmt worden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres dann noch kündigen, wenn er dieses Kündigungsrecht zu dem frühestens hiernach zulässigen Termin ausübt.

Nachdem die Arbeiter und Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind, sich seit Jahresfrist wiederholte Eingriffe in ihre Gebühre durch die Reichsregierung oder mit Hilfe des Schlichtungswesens haben gefallen lassen müssen, und nachdem außerdem die überrationalen Bezüge abgebaut sind, ist von den Gewerkschaften immer erneut an die Reichsregierung die Frage gerichtet worden, wenn denn nun eigentlich einmal ein Eingriff in die Bezüge der leitenden Angestellten vorgenommen würde. Die nunmehrige Notverordnung stellt die Antwort der Reichsregierung dar. Wie sich diese Regelung auswirken wird, bleibt abzuwarten. Schwerlich kann man daran glauben, daß nunmehr die Generaldirektoren oder Direktoren der Aktiengesellschaften, unsere sogenannten „Wirtschaftsführer“, an ihre Generalversammlungen mit der Bitte herantreten werden, ihre bisherigen Bezüge auf Grund dieser Notverordnungsbestimmungen herabzusetzen. Viel naheliegender ist es vielmehr, daß diese „Wirtschaftsführer“ als gesetzliche Vertreter ihrer Aktiengesellschaften die Bezüge ihrer Ingenieure, Chemiker usw. herabsetzen werden. Diese Ingenieure und Chemiker hat man gebraucht, um einen Betrieb zu rationalisieren, um einen Betrieb technisch auf die Höhe zu bringen oder um Erfindungen gebrauchsfertig zu machen. Nachdem die Ingenieure und Chemiker diese Pflicht getan haben, zu welchem Zweck man sie für eine Reihe von Jahren mit hohem Einkommen versorgt hat, ist es sehr naheliegend, daß unsere „Wirtschaftsführer“ eine starke Verletzung der Bezüge dieser Ingenieure und Chemiker vornehmen werden, weil der Betrieb ja nunmehr sowieso läuft. Wenn das die alleinige Wirkung dieser Notverordnungsbestimmungen sein wird, dann muß heute schon dazu gesagt werden, daß sich die Gewerkschaften die Eingriffe der Reichsregierung in die Bezüge der leitenden Angestellten etwas anders vorgestellt haben. Gewiß mögen auch die Bezüge von Ingenieuren und Chemikern in vielen Fällen ungebührlich hoch sein, vor allen Dingen sind aber die Bezüge unserer sogenannten „Wirtschaftsführer“ viel zu hoch, denn um eine Wirtschaft in eine Katastrophe zu führen, so wie unsere „Wirtschaftsführer“ es getan haben, dazu gebraucht man keine übermäßig hohen Gehälter als Anreizmittel. Jedenfalls wird es für die Gewerkschaften unter allen Umständen von großem Interesse sein, wie die sogenannten „Wirtschaftsführer“ ihre eigene Tätigkeit und wie sie die ihrer geistigen Mitarbeiter von nun ab einschätzen. Zweckmäßig wäre es zweifellos gewesen, wenn sich die Reichsregierung hätte entschließen können, auch unseren sogenannten „Wirtschaftsführern“ für die Neufestsetzung ihrer Bezüge zwingende Richtlinien zu geben.

Rechtspflege

Von diesen Bestimmungen der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 behandeln wir hier nur diejenigen, die mit dem Arbeitsgerichtsgesetz etwa in Verbindung zu bringen sind („MWS.“ Seite 664 und 666).

Die Bewilligung des Armenrechts wird weitgehend eingeeignet und u. a. auch davon abhängig gemacht, ob es im Fall eines obliegenden Urteils möglich ist, von dem Schuldner den Anspruch bezutreiben. Das ist für arde Gläubiger infoweit ein großes Unrecht, als es im Fall der Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners für sie nur mit Hilfe eines rechtskräftigen Urteils möglich ist, wenn der Schuldner einem Zahlungsverbot widerproden hat, die Wjährigkeits Verjährungsfrist ihres Anspruchs zu erlangen.

Die Armenrechtsgebühren der Rechtsanwälte erfahren eine Herabsetzung um 20 bzw. 25 Proz., auch eine nachteilige Regelung, weil ja ein Rechtsanwalt gezwungen ist, entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung seiner eignen Existenz und seines Büros zu treffen und sich nur unter Berücksichtigung dieser Notwendigkeiten zeitlich mit den einzelnen Streitfällen beschäftigen kann. Wir unterstellen den Rechtsanwälten gar nicht, daß sie wegen der geringeren Bezahlung die Armenfachen nicht sorgfältig durcharbeiten wie andere Sachen, sondern wir haben Verständnis dafür, daß sie sich wegen Aufrechterhaltung ihrer Existenz und ihres Büros hier gewissermaßen in einer zeitlichen Zwangslage befinden.

Zunehmen spielen diese beiden Einschränkungen und Verschlechterungen für Gewerkschaftsmitglieder bei Klagen vor den Arbeitsgerichtsbehörden keine Rolle. Denn nach § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden Kostenzuschüsse nicht erhoben, die Prozessvertretung kann vor den Arbeitsgerichten bzw. Landesarbeitsgerichten durch Verbandsprozessvertreter erfolgen, die Stellung eines Rechtsanwalts für das Revisionsverfahren am Reichsarbeitsgericht gewährleistet der Rechtschutz der Gewerkschaften.

Der Mindestbetrag einer Gebühr für das Verfahren vor ordentlichen Gerichten wird auf 2 M. erhöht. Es wird hier zwar von ordentlichen Gerichten gesprochen und die Arbeitsgerichtsbehörden sind die ordentlichen Gerichte für

Arbeitsachen. Troddem sind unter ordentlichen Gerichten im Sinne dieser Notverordnungsregelung nicht auch die Arbeitsgerichtsbehörden zu verstehen. Es beträgt daher der Mindestbetrag einer Gebühr für das arbeitsgerichtliche Verfahren nach § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes nach wie vor eine Mark. Diese Bestimmung ist nicht geändert, sondern vielmehr nur der § 7 des Gerichtskostengesetzes, der für das arbeitsgerichtliche Verfahren unmittelbar nicht in Betracht kommt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden erhöht, weil mit den bisherigen Gebühren eine Kostenbedeckung nicht möglich war. Außerdem wird, um Zweifel zu beheben, bestimmt, daß zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baren Auslagen auch solche für notwendige und verkehrsübliche Benutzung von eignen Beförderungsmitteln zum Transport von Sachen und Personen gehören, wenn also ein Gerichtsvollzieher ein eigenes Auto oder Motorrad hat und dieses auch auf seinen Dienstwegen benützt, darf er für Instandhaltung und Abnutzung einen angemessenen Betrag berechnen, ebenso wie er ja auch die Unkosten eines Mietautos erstattet erhalten muß, wenn dies notwendig und verkehrsüblich ist.

Schließlich wird noch bestimmt, daß der § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden ist. Besteht also für eine Tätigkeit eines Sachverständigen ein üblicher Preis, so kann dieser von nun ab nicht mehr erstattet werden. Vielmehr bleibt es bei den allgemeinen Gebührensätzen für Zeugen und Sachverständige. Diese Bestimmung betrifft auch das arbeitsgerichtliche Verfahren. Ihre tatsächliche Bedeutung ist hier aber sehr gering.

Korrespondenzen

Adenau (Bezirk Bonn). Unser idyllisch gelegenes Drußbüdchen, umrahmt von dem westbekannt gewordenen Nürburgring, hatte bisher keinen Anlaß, im „Korr.“ von sich reden zu machen. Organisatorische wie tarifliche Verhältnisse bewegten sich in geordneten Bahnen, und das in bestem Sinne patriardalische Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen ließ beide Teile mit Liebe und Zufriedenheit dem Beruf dienen. Doch das allgemeine Streben im Prinzipalslager nach Lohnabnahme und sonstwie gearteter Senkung der Produktionskosten ließ auch, sicherlich von außen beeinflusst, Adenau nicht unberührt. Also sollte auch hier, ohne daß die geschäftliche Notwendigkeit dafür gegeben war, abgebaut werden. Zur Verbesserung dieser Situation und Beratung von Abwehrmaßnahmen waren die Kollegen mit dem Bezirksvorsitzenden am 19. September zusammengekommen. Es zeigte sich seitens unserer tapferen Mitglieder der starke Wille, an ihren erzwungenen Positionen grundsätzlich nicht rütteln zu lassen, andererseits aber auch bei dem Prinzipal Einverständnis und Verständnis für die Lage der Gehilfen, so daß eine für beide Teile tragbare Lösung gefunden wurde. Wir knüpfen daran die Hoffnung, daß Prinzipal und Gehilfenleistung auch für die Zukunft einsehen werden, daß mit einem sachdienlich geschulten und auf Grund entsprechender Bezahlung zufriedenen und freudig arbeitenden Personal dem Geschäft am besten geieut ist. — Nach den ersten Verhandlungen machten die Kollegen mit dem Bezirksvorsitzenden in Anbetracht dessen erstmaligen Herleins eine herrliche Fahrt zur Nürburg mit Befahren des Nürburgrings im 90-Kilometer-Tempo, die einen gewaltigen, unvergesslichen Eindruck hinterließ. Unserm lieben Vertrauensmann, Kollegen Beder, der auch hierbei seine Fähigkeiten als Organisator und Führer aufs glänzendste bewies, herzlichen Dank!

Bamberg. In unserer Versammlung am 12. September konnte Vorsitzender Schliefer eine große Anzahl Kollegen begrüßen. Er gab das Winterprogramm bekannt, das mehrere Vorträge von sozialem sowie allgemeinem und gewerkschaftlichem Inhalt bringen wird. Darauf fand eine ausgiebige Aussprache über die derzeitige Lage in unserm Gewerbe unter Berücksichtigung der bamberger Verhältnisse statt. Kollege Häusinger gab als Delegierter der Ortsratenkasse einen ausführlichen Bericht, der sichtlichem Interesse begegnete. Nach Beendigung der Einkäufe und einer neuen Aussprache hierüber fand die äußerst anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Bielefeld. In der dritten Bezirksversammlung am 20. September erfreute sich eines äußerst guten Besuchs, galt es doch, das Referat unseres zweiten Gauvorsitzers Christian Fette (Köln) über das Thema „Der Frankfurter Gewerkschaftstongress zu den Zeitproblemen“ zu hören und den Referenten persönlich kennen zu lernen. Kollege Strahmann begrüßte die Er erschienenen, insbesondere hier er den Referenten herzlich willkommen. Vor Eintritt in die Tagesordnung brachte unser Graphischer Mutterverein einen Gründungsdor „Voll“ von Feintreuzern auf Gehör, was beifällig aufgenommen wurde. In ehrenden Worten gedachte der Vorsitzende der in der Zwischenzeit verstorbenen Kollegen. Unter „Bereinsmitteilungen“ gab Kollege Stratmann einen kurzen Bericht über die augenblicklichen Verhältnisse in unserm Bezirk. Seit der letzten Bezirksversammlung ist abermals eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu verzeichnen. Überall große Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Betriebsstilllegungen, die weiter nichts bedeuten als Lohnabbau auf falktem Wege. Weiter tadelte Kollege Stratmann das leichtsinnige Verhalten einzelner Kollegen. Zwei Klagen wurden von den Gerichten abgewiesen, da die geschäftlichen Formalitäten nicht genügend beachtet worden sind. Dann erhielt Kollege Fette das Wort zu seinem Vortrag. Er beleuchtete in einfließigen großzügigen Ausführungen Ursachen, Entwicklung und Auswirkungen der jetzigen Wirtschaftskrise, geißelte den brutalen Kampf der Unternehmer gegen die freien Gewerkschaften und streifte in kurzen Zügen die wichtigsten Fragen der vierzigstündigen Woche. Diese müße Gesetz werden mit Lohnausgleich und Einstellungszwang. Wir als Arbeiter sind nicht schuld an dieser Krise, infolgedessen könne man uns auch nicht zumuten, die Kosten allein zu tragen. Starke Beifall ertunte Kollege Fette am Schluß seiner Ausführungen. Eine kurze Debatte setzte ein, bei welcher an den Referenten ver-

schiedene Fragen gestellt wurden, die von ihm im Schlußwort beantwortet wurden. Den Rassenbericht gab Kollege Holz. Für gewissenhafte Rassenführung wurde dem Kassierer Entlassung erteilt. Der Punkt „Neufestsetzung der Gehälter für Arbeitslose, die an der Verammlung teilnehmen“, führte eine ausgedehnte Debatte herbei. Die Hoffnungen der letzten Bezirksversammlung, daß sich unser Rassenbestand etwas besser gestalten würde, sind gewaltig enttäuscht. Aus diesem Grunde wurde der Vorschlag des Vorstandes, das Geheld für Arbeitslose und Durchreisende sowie Anwaltden, die keine Extrakterstützungen beziehen, den bisherigen Satz von 5 M. auf 3 M. zu ermäßigen, mit großer Mehrheit angenommen.

Chemnitz. Am 15. September fand hier eine Gra-phische Versammlung statt, in der Gauvorsitzer Dertelt den Bericht vom Gewerkschaftstongress in Frankfurt a. M. gab. Troddem die Gewerkschaftspresse schon darüber berichtet hat, waren seine Ausführungen sehr interessant, und aufmerksam lauschten die zahlreich Versammelten seinen Worten. Nicht mit Problemen, so führte Kollege Dertelt aus, hatte sich der Gewerkschaftstongress zu beschäftigen, sondern mit realen Tatsachen. Nicht die Wirtschaft muß sich nach der Politik richten, sondern die Politik nach der Wirtschaft. Heute wollen die Unternehmer die Staats- und Gemeinbetriebe wieder in Besitz nehmen, weil für sie die Aufträge durch die Rationalisierung zu gering geworden sind, und gleichzeitig wollen sie Einfluß auf die Tarife der betreffenden Arbeiterkategorien gewinnen. Ihre Proffschuß würde die Gemeinnützigkeit der Werke zerstören und die Preise der Produkte in die Höhe treiben. Das zu verhindern, muß die Arbeiterchaft entschlossen sein. Vor dem Krieg hatten wir 10 Proz. Arbeitslose, jetzt 45 Proz. einschließlich Kurzarbeit und vermindertem Stundenlohn. Der Warenhang nach dem Krieg schaffte die Rationalisierung, große Fabriken entstanden, moderne Maschinen wurden angekauft, das amerikanische System eingeführt und planlos Güter erzeugt, die den meisten Profit brachten. Die Folge war ein großer Warenüberfluß, die Arbeitslosigkeit setzte ein und die Unternehmer nutzten diese aus und bauten die Löhne ab. Die Kaufkraft der breiten Masse sank immer tiefer und der Wirtschaftsmarkt wurde dadurch gestoppt. Durch die Wahlen vom September 1930 sank das Vertrauen des Auslandes, verfehlte Spekulationen der Konzerne und Trusts führten zum Zusammenbruch und das Ausland zog sein Geld zurück. So sind wir durch unsere „Wirtschaftsführer“ ins Elend geraten, das die Arbeiterchaft ausbaden muß. Hier hungern die Massen, dort wird Kaffee ins Meer versenkt. Baumwolle vernichtet, Getreide verbrannt, um die Preise zu halten und den „heiligen“ Profit nicht zu schmälern. Deutlicher kann der kapitalistische Wahnsinn nicht vor Augen geführt werden. Die Nazis predigen, Deutschland muß sich auf sich selbst besinnen und braucht das Ausland nicht mehr. Das hüde Geschwätz ist nur fixe Dumme berechnete, denn die Industrie ist schon lange wieder mit dem Ausland verknüpft. Der Arbeiter soll wieder national werden und weiter hungern — zu Ehren des Kapitals. Wie soll dem Wirtschaftenübergang begegnet werden? Der Reichsarbeitsminister will prüfen, ob die vierzigstündigen Woche möglich ist ohne Gefährdung der Produktion. Hierzu müßte schon lange eine Notverordnung vorliegen. Die Arbeiterchaft muß sich damit vertraut machen, daß bei Einführung der vierzigstündigen Woche kein Lohnausgleich zu erwarten ist. Der Ausklang des Gewerkschaftstongresses, so schloß Kollege Dertelt seine Rede, hat zweifellos in weite Kreise die Erkenntnis getragen, daß in Zukunft andre Maßnahmen zur Besehung der Wirtschaftsnote notwendig sind. Reichler Beifall dankte dem Referenten. Die Aussprache war ziemlich lebhaft. Zwei Redner der Opposition sprachen sich gegen die „Reformirten“ aus, wählten aber keinen Ausweg aus dem Elend. Die Parole „Waffenstreik“ zieht schon lange nicht mehr. Sie mühten sich von den nachfolgenden Rednern manche bittere Wahrheit sagen lassen. In seinem Schlußwort stellte Kollege Dertelt verschiedene „Entgeisungen“ richtig und appellierte an die graphische Arbeiterchaft, der Organisation die Treue zu halten, damit die Anschläge der Reaktion zurückgehandelt werden.

Samburg. (M a s c h i n e n s e h e r.) In unserer Versammlung am 20. September wurde vor Eintritt in die Tagesordnung das Ableben zweier Kollegen in üblicher Weise geehrt. Vorsitzender H a t t o machte dann Ausführungen zur beabsichtigten Einstellung von Morgenbüdleren und der damit verbundenen Mehrbelastung des Arbeitsmarktes. Aberhaupt scheint die Höchstzahl der Erwerbslosen noch nicht erreicht zu sein. Bedauerlich sei, daß von Unternehmerseite die Einführung der vierzigstündigen Woche abgelehnt sei. Die einzige, wenn auch schwache Hoffnung richte sich jetzt auf den Arbeitsminister, von dem zu fordern sei, daß er die vierzigstündigen Woche mit Einstellungszwang einfach dekretiere. Nach Erlebigung einiger Eingänge sprach dann Herr Dr. M e l l i n s von der hiesigen Univeritäts-Augenklinik über „Das Auge und seine wichtigsten Erkrankungen“. Ausgehend von der Beschreibung des Auges, behandelte der Vortragende in seinen weiteren Ausführungen die Erkrankung des Auges sowie ihre Ursache und Behandlung. Die Ausführungen wurden durch Lichtbilder treffend illustriert. Dem Vortrag wurde lebhafter Beifall gezollt. Eine allgemeine Aussprache löste die immer größer werdende Notlage unserer erwerbslosen Kollegen aus. Der Vorstand wurde beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Vinderung dieser Not in die Wege zu leiten. In Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage wurde beschlossen, im nächsten Jahr unser Stiftungsfest in bisheriger Weise nicht zu begehen, dafür jedoch im Anschluß an die Generalversammlung dieses Tages durch ein gefelliges Beisammensein mit Damen zu gedenken. Unter Punkt „Technisches“ wurde dann u. a. vom Vertreter der Wertgenhaller, Herrn B e r g e r, noch auf die letzten Neuerungen an der Vintotype aufmerksam gemacht.

Leipzig. (S a n d s c h e r.) Infolge der außerordentlich schweren Wirtschaftskrise mußte auch in diesem Jahr von einer Wanderversammlung Abstand genommen werden. An Stelle einer solchen fand am 25. September im „Volks-haus“ eine k u n s t l e r i s c h e F e i e r s t u n d e statt, an welcher auch die Frauen unserer Mitglieder teilgenommen haben. Recht erfreulich war die zahlreiche Beteiligung unserer arbeitslosen Kollegen. Die Veranstaltung war eine

Einführung in unsere Herbst- und Winterarbeit. In dankenswerter Weise hatte auch diesmal unsere Kommission gute Vorbereitungsarbeit für diese Feier geleistet, so daß das Programm glatt erledigt werden konnte. Mitwirkende waren: die proletarische Langgruppe Otto Zimmermann, am Fingel Walter Kiebel von der Bundeschule des Arbeiter-Lern- und Sportbundes, Schilje-Dröcher, Gesangverein „Gutenberg“. Die Ausführenden erfüllten ihre Aufgabe in einer Weise, die höchsten Lob verdient. Die Besucher dankten durch lebhaften Beifall. Ein Begrüßungstelegramm unseres früheren Vorsitzenden, des Kollegen Artur Wolfram (Berlin), fand freundliche Aufnahme. In der Ansprache machte Vorsitzender Hofmann nach einer herzlichen Begrüßung aller Erschienenen auf die große Arbeitslosigkeit speziell der Handwerker aufmerksam, hoffend, daß die Wirtschaftskrise im Interesse der gesamten Arbeiterklasse recht bald ihre Ende erreichen möge. Er wies auch hin auf den Zweck der heutigen Feier, auf die Bedeutung der Sparte sowie auf das bevorstehende 40jährige Jubiläum des Gesangvereins „Gutenberg“, der sich zu jeder Zeit allen Veranstaltungen des Ganges und der Sparten in uneigennützigster Weise zur Verfügung stellt. Ganz besonders appellierte der Vorsitzende an die jüngeren Kollegen, im kommenden Winterhalbjahr die Fortbildungskurse unserer Vereinigung recht zahlreich zu besuchen und regen Anteil an allen Veranstaltungen der Sparte und der Gesamtorganisation zu nehmen.

Magdeburg. In unserer Septemberversammlung teilte Vorsitzender Bickel das Ableben eines jungen Kollegen mit, dessen Andenken wir ihm gedenken werden. Die Zahl der Erwerbslosen steigt von Woche zu Woche immer höher. Rund 345 Kollegen waren im hiesigen Arbeitsamt erwerbslos gemeldet. Nach Erlebigen einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde Stellung genommen zu dem Tagesordnungspunkt „Erhöhung des Ortsvereinsbeitrags um wöchentlich 10 Pf.“. Schon in der letzten Ortsvereinsversammlung wurde vom Vorstand auf den katastrophalen Stand der Ortsvereinskasse hingewiesen. Ihr Stand hat sich noch weiterhin verschlechtert. Nach eingehender Begründung des Vorsitzenden stimmte die übergroße Mehrheit der Kollegen dem Antrag zu, und damit bewiesen die Kollegen, daß sie das richtige Verhältnis für den Antrag in sich aufgenommen haben. Wie es bereits bei den Magdeburger Kollegen zur Tradition gehört, die erwerbslosen und inwärtigen Kollegen zu Weihnachten durch eine Extratraktierung zu erfreuen, so soll auch in diesem Jahr, trotzdem jeder einzelne Kollege bereits anderweitig große Opfer bringt, das gleiche geschehen. Um die Unterfertigung nach dem vorjährigen Modus zu zahlen, werden etwa 6000 M. benötigt. Vom Vorstand wurde daher vorgeschlagen, für das vierte Quartal Extrabeiträge zu erheben, und zwar bis zu einem Mindesteinkommen von wöchentlich 50 Pf., Mitglieder mit über tariflicher Bezahlung wöchentlich 1 M. Aus der Versammlung kam ein weitergehender Antrag, der befugte, daß die Kollegen, die über 65 M. verdienen, 1,50 M. zu zahlen haben. Beide Anträge wurden mit großer Mehrheit angenommen. Die Beiträge sind immer am Ende einer Kalenderwoche fällig und sind nicht nach der Lohnhöhe, sondern nach der Kalenderwoche zu zahlen. Einen kurzen Bericht vom Sachausflug und der Zwischenprüfung erlittete Kollege Hofmann.

Potsdam. (D. u. d. r.) Vor kurzem hatte unser Verein seine Mitglieder zu einer Fahrt nach Nauen eingeladen. Leider hielt das Wetter so manchen von denen ab, die sich zur Teilnahme gemeldet hatten. So war es nur ein kleiner Kreis, der die Fahrt nach Nauen von Wildpark aus antrat. Dort angekommen, ging es in scharfen Tempo zur Funktion. Immer mehr Teilnehmer gestellten sich hinzu. Die Besichtigung konnte nach den üblichen Formalitäten beginnen. Zuerst wurde den Teilnehmern an Hand einer Zeichnung erklärt, welchen Weg die Telegramme nehmen, daß sich das Sendeamt in Berlin befindet und die Morsezeichen von hier nach Nauen übertragen werden, wo man sie entweder in Kurzwellenfeder- oder in die Langwellenfederanlage schickt. Die Langwellenfederanlage ist ein Gewirr von Maschinen, Schalttafeln, Spulen usw., während die Kurzwellenfederanlage Umformer und Gleichrichter verschiedener Stärke aufweist. Sehenswert waren auch die riesigen Sendemasten mit den Antennen, von denen die beiden Südamerikaner eine Höhe von 265 Metern aufweisen. — Nach der Besichtigung ging es im Pulkauto zur Stadt zurück. Hier wurde das Mittagessen eingenommen, dem sich eine Führung durch Nauen anschloß. U. a. erfuhren die Teilnehmer, daß es in Nauen einen Ortsverein der Buchdrucker mit 22 Mitgliedern gibt, die alle in Kondition stehen. Den Tag beschloß ein gelächliches Beisammensein im „Schwäzergarten“, wohin die Nauener Kollegen mit ihren Frauen gekommen waren.

gz. Schleswig. Unsere Versammlung am 12. September wies den üblichen Besuch auf; etwa 45 Pro. der Kollegenhaft war anwesend. Nach Erledigung einiger Mitteilungen und Eingänge von teils internem Vereins-, teils örtlichem Charakter kam man zu der heute alles beherrschenden Finanzfrage. Infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit, die augenblicklich rund 45 Pro. ausmacht, der teilweise Verkürzung der Arbeitszeit und der verhältnismäßig hohen Zahl der inwärtigen Kollegen schmelzen die Ausgaben ganz rapid in die Höhe und stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Das Bild, das der Kassierer, Kollege Andresen, in seinem Kassierenbericht entwarf, war dann auch dieser trostlosen wirtschaftlichen Lage entsprechend. In einer besonderen Vorstandssitzung hatte sich der Vorstand u. a. auch mit diesem Fragenkomplex eingehend beschäftigt. Trotz Drosselung aller nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben und Beschränkung auf das Allernotwendigste konnte eine Möglichkeit zur Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt nicht gefunden werden. Als letzter, allerdings trauriger Rettungsanker blieb daher nur noch: entweder Abbau des Ortsvereinsbeitrags um durchschnittliche Ausgesessene Kollegen, oder Erhöhung des Ortsbeitrags und somit ein Appell an die noch in Arbeit stehende Kollegenhaft um Aufbringung neuer Opfer. Erfreulicherweise zeigte die Kollegenhaft hierfür — wenn auch nicht ganz leichten Herzens — Verständnis. In der regen Aussprache kam immer wieder zum Ausdruck, selbst da, wo man noch ein Wenn und Aber auf der Zunge hatte, daß man die Kollegen von der Landstraße,

die Kräfte der Armen, nicht versacken lassen dürfe; daß die große Not der Zeit gebietet sich ein Verteilen der Lasten auf viele Schultern erheische; daß es um viel, viel mehr gehe als um eine an und für sich geringe Erhöhung, sondern vielmehr darum, den Glauben an Kollegialität, Solidarität und Hilfsbereitschaft bei den aus dem Produktionsprozeß Geworfenen und nun wütend halt- und mittellos dastehenden Kollegen zu erhalten und nicht zur völligen Enttäuschung werden zu lassen, dem dann in seiner verderblichen Wirkung eines Tages unerwartet ein jähes, vielleicht aber zu spätes Erwachen folgen könnte. Um eine Kürzung des Ortsbeitrags kam man aber trotzdem nicht ganz herum; notgedrungen mußte — trotz Erhöhung des Ortsbeitrags — um ein Drittel abgebaut werden. Fast einstimmig, bei nur drei Stimmentzückungen, wurde der weitestgehende Antrag angenommen. Für den kollegial-solidarisch eingestellten Geist der Kollegenhaft ein gutes Zeugnis. Aus dem Bericht des Ortsausflugsbeteiligten, Kollegen Kohlenberg, sei das Ausgelagertensein erwähnt, zu dem man auch die Gewerkschaften hinzuziehen wollte, die aber einen absehbaren Standpunkt einnahmen; neuerdings warnte auch die Handwerkerstammer in einer Vorstandssitzung in Altona dringen vor der Beteiligung an solchen Nahrungsexperimenten. Eine rege Aussprache setzte ein bei den neuen „Not- und Sparmaßnahmen“ der Krankenkasse; namentlich beschwerte man sich über das eigentümliche Gebahren des Vertrauensarztes. Vorsitzender W. Pötters gab dann in treffenden Worten einen Rückblick auf den Frankfurter Gewerkschaftskongreß, der ein einziger Schrei der gekühten und verzweifelteten und in Not und Elend gestohlenen wertvollen Massen um Hilfe aus höchster Not gewesen sei, aber auch den einheitlich geschlossenen, zielbewußten und unbeuglichen harten Willen kundgetan habe, mit dem unfähigen, nur auf seine eignen, verbrocherisch-egoistischen Profit bedachten bankrotten und überlebten Kapitalismus und seiner Wirtschaftsweise, verführerisch zu machen. Von Vorstandssseite aus vorbereitete man sich dann noch über die geplante Winterarbeit in Form von Vorträgen, Lichtbildervorträgen usw. Weiter wurden noch mehr oder weniger pikante örtliche Angelegenheiten erörtert.

Thale a. S. (Machsinencker.) Der Bezirk Magdeburg unserer Gauvereinigung hielt hier am 6. September seine Herbstversammlung ab, die zahlreich besucht war. Eingeleitet wurde die Versammlung durch gut vorgetragene Lieder des „Hüttengesangvereins“. Nach geschäftlichen Mitteilungen gaben die Kollegen Wintter und Lichtenberg einen Bericht von der Vorstandskonferenz der Maschinenleger in Berlin. Die Versammlung kam zu der Überzeugung, daß diese Konferenz eine Notwendigkeit war und bebauerte die gegenteilige Ansicht einiger Kollegen, die bereits im „Korr.“ zum Ausdruck gekommen ist. Kollege Winter teilte dann einige Fälle mit, wo Kollegen aus kleinlichen und egoistischen Gründen ihren Austritt aus der Sparte erklärt haben. Gerade die Zeitgeit sei ein Wertmesser für den Opfermut und das Solidaritätsgefühl der einzelnen Kollegen, und die Partei müsse aus jeder zusammenstehen und nicht auseinanderreiben. Beim „Tariffragen“ gab es nach einleitenden Ausführungen eine ausgiebige Aussprache, die in folgender Entschließung ihren Ausdruck fand: „Die Versammlung setzt sich dafür ein, unsern Verbandsvertretern bei kommenden Verhandlungen den Rücken zu stärken, daß die Bierzigstundenwoche ohne Lohnausgleich und ohne Einstellungswang für die gesamte Gesellschaft im Interesse der arbeitslosen Kollegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abgewandt werden muß.“ Der Punkt „Technisches“ brachte dann einen kurzen Vortrag des Kollegen Lichtenberg über die sogenannte Ubertypen, die Lichtschraube. Als Ort der Frühjahrsvollversammlung wurde Magdeburg gewählt. Der Nachmittags war eigentlich zur Wanderung in die Harzberge bestimmt, aber unaussprechlicher Regen hinderte die meisten daran, abgesehen von einigen ganz Unentwegenen. Bis zur Abfahrt der Züge blieb man darum im Hotel „Ritter Bodo“ noch einige Stunden gemütlich beisammen.

Wittenberg. Auf Grund der Notverordnung des Verbandes, die am 23. September im „Korr.“ erschien, fand hier eine außerordentliche Versammlung statt, um zu den gefassten Beschlüssen Stellung zu nehmen. Die Wogen der Erregung gingen ziemlich hoch, da man es nicht verstehen konnte, wie solch einschneidende Beschlüsse gefaßt werden konnten. Denn nur bei den Kräfte der Armen hat man seine Zustufe gesucht, während man den arbeitenden Kollegen kein Opfer zumutete. Wer bringt nun das größere Opfer? Der Vollarbeiter oder der Erwerbslose? Gewiß hat heute jeder Recht zum Klagen. Aber die Solidarität der arbeitenden Kollegen scheint nicht mehr am rechten Platz zu sein. Alle Kollegen wandten sich scharf gegen diese Beschlüsse und brachten zum Ausdruck, daß bestimmt andre Auswege gefunden werden konnten und mußten. Sie waren der Ansicht, daß die Lasten zu mindestens zu gleichen Teilen verteilt werden müssen. Alle arbeitenden Kollegen erklärten sich bereit, auch selbst unter größten Opfern alles zu tun, um den Erwerbslosen zu helfen. Es war eine Stimmung vorhanden, die nicht zu beschreiben ist, und es wurde die Hoffnung ausgesprochen, in Zukunft der Meinung der Kollegen im ganzen Reich mehr Rechnung zu tragen, um den Verband vor etwaigen Rückschlägen zu bewahren. Denn die Not ist groß und schreit gen Himmel. Auch wurde der Vorsitzende beauftragt, bei der Bezirksleiterkonferenz unsern Gauvorherer genaue Kenntnis zu unterrichten, damit die Stimmung der Kollegen richtig erkannt wird, ehe es zu spät ist.

Zerbst (Anh.). Am 25. August konnte unser Ortsverein auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß hatten sich am 19. September fast sämtliche hiesigen Kollegen mit ihren Angehörigen zu einer Festversammlung eingefunden. Nach einleitendem Musikvortrag und Vorpruch des Kollegen Friedrich begrüßte Kollege Melde die Erschienenen, darunter die Kollegen Weigelt vom Gauvorstand und Hamann vom Bezirksvorstand sowie Kollegen Krüger als Vertreter des Ortsausflugsbundes DVG, der GVD, und der Volkshausgenossenschaft. Hierauf verbreitete sich Kollege Petzsch über die Entstehung und Gründung unseres Verbandes und unseres Ortsvereins. Kollege Weigelt übermittelte die

Grüße des Gauvorstandes mit Überreichung eines Porträts unseres früheren Verbandsvorsitzenden Joseph Seig. Kollege Hamann überbrachte die GrüÙe des Bezirksvorstandes und des Ortsvereins Dessau und überreichte einen Tischgang. Kollege Melde begrüßte den Ortsverein für die Ortsgruppe des Bildungsverbandes weitere fruchtbringende Arbeit. Weitere Glückwünsche waren eingegangen von den Ortsvereinen Rößen, Wittenberg und Schönebeck. Für die vielen Wünsche sei auch hier nochmals gebant. Kollege Hamann gedachte der im Kriege gefallenen Kollegen und überreichte den noch unter uns weilenden Gründern des Ortsvereins, Kollegen Albert, Fittler und Hermann sowie den Kollegen Germain, Brünge und Peters für 25- und mehrjährige Verbandzugehörigkeit je eine silberne Verbandsnadel im Auftrag des Ortsvereins. Nachdem Kollege Peters hierfür den Dank der Jubilare abgefaßt hatte, war der durch Musik und Gesangsvorträge verköstete offizielle Teil erledigt und die Musik und die Sänger sorgten für einige Stunden Gemütlichkeit. Es waren einige Feiernstunden zum Gedenken unserer Alten und zum Ansporn für unsere Jungen.

Zwidau i. Sa. (Handwerker.) In unserer Viertelsjahrversammlung am 19. September, die von einer reichhaltigen Rundschau „Handwerkerarbeiten“ umrahmt war, wurde über das Ergebnis der Erfurter Konferenz berichtet. Der Vorsitzende gab die Erfurter Entschlüsse nochmals bekannt und wünschte den Anschließern an diese, was einstimmig geschah. Der Kassierer gab den Anwesenden Einblick in die Kassenverhältnisse des ersten Halbjahrs, worauf man ohne Debatte für den nächsten Monat eine Werbeerhebung in Glauchau beschloß. Es fanden noch einige interne Angelegenheiten Erledigung.

Allgemeine Rundschau

Fortbildungs-(Meister-)Kurse der Handwerksammer Düsseldorf für Buchdrucker. Die Handwerksammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat, wie sie uns mitteilte, die Absicht, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch im kommenden Winter fasthundliche Fortbildungsvorrichtungen für Buchdrucker (Gehrer und Drucker) im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Durchführung zu bringen. Die Lehrgänge geben strebsamen Berufsaangehörigen Gelegenheit, ihr berufliches Können und fachliches Wissen dem heutigen Stand von Wirtschaft und Technik anzupassen. Buchdruckergeräten, die die Absicht haben, die Weiterprüfung abzulegen, dienen die Kurse gleichzeitig als Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Die Lehrgänge werden Sonnabendnachmittags und Sonntagvormittags durchgeführt. Anmeldungen sind zu richten an die Handwerksammer Düsseldorf, Breite Straße 7. Hier ist auch weitere Auskunft zu erhalten.

Sprachkurs in Berlin. Anfang November beglunen in der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins die neuen Anfängerkurse (Wendunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in folgenden Sprachen: Englisch, Russisch, Spanisch und Französisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberkurse eingerichtet. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Nichtiges Deutsch“. Dieser Kursus wird behandeln: Mündliche und schriftliche Übungen in Rechtschreibung, Satzzeichenkunde und Sprachlehre, Fremdwörterkunde, „mir- oder „mid“, grammatische Schwierigkeiten, Sätzlehre, Anfertigung von Aufzügen usw. Zur Deckung der Kosten wird für einen Kursus ein Beitrag von 10 M. erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrbücher werden in allen Kursen unentgeltlich geliefert. Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachenschule: C 64, Rosenfelder Straße 13 (nahe U-Bahn Weinmeisterstraße und S-Bahn Borse). Das Schulbüro ist werktäglich von 2 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends geöffnet, außer Sonnabends.

Tragischer Tod. Am 28. September geriet das Badefloot der Gebrüder Herden aus Waldenburg (Schl.) auf der hochgehenden Weiltz bei Wilsden im Kreise Schweidnitz in einen Strudel und ging unter. Die beiden Insassen, der 22jährige Schriftsetzer Paul Herden und der 19jährige Steinbruder Rudolf Herden, ertranken. Während die Leiche des Steinbruders nach drei Tagen an Ufer geschwemmt wurde, konnte die unfres Kollegen erst am 11. Oktober mit großer Mühe geborgen werden.

Weiterer Ausgänger der Buchproduktion. Auch im September hat sich ein Rückgang in der Buchproduktion bemerkbar gemacht. Die Zahl der erstmalig im „Börsenblatt“ für den deutschen Buchhandel“ angeführten Neuigkeiten ist im September hinter der des Vorjahres zurückgefallen. Die Gesamtzahl der ersten neun Monate ist für 1931 nur 8440, gegen 9424 im Jahre 1930. Der Ausfall beträgt demnach jetzt bereits rund 1000 Titel. Auch der Preisrückgang hat sich fortgesetzt. Der Durchschnittspreis der Produktion ist dieses Jahr bisher 8,29 M., gegen 8,47 M. in derselben Zeit des Vorjahres.

Strapazierpflaster aus Papier. Wie die „Papierzeitung“ mitteilte, hat ein polnischer Papierstecher dem Magistrat der Stadt Warchau vorgeschlagen, anstatt Asphalt, Holz- und Steinpflasters die von ihm erfundenen Papiersteine zu verwenden. Bei diesen ist das Papier durch ein besonderes Verfahren imprägniert und zu außerordentlich haltbaren, widerstandsfähigen Pflastersteinen gepreßt. Die Steine seien elastisch und ihre Oberfläche werde bei Regenwetter nicht so glatt und schlüpfrig wie die des Asphalts. Der Warchauer Magistrat hat sich noch nicht darüber geäußert, ob er Versuche mit dem neuen Pflaster vornehmen lassen will.

Wirtschaftskrise und Arbeitskämpfe. Im zweiten Vierteljahr 1931 wurden in Deutschland 123 Arbeitskämpfe in 2118 Betrieben ausgetragen. Von Streikfällen wurden 2057 und von Ausperrungen 261 Betriebe betroffen. Die Zahl der Streikenden ist von 71 953 im ersten Vierteljahr 1931 auf 27 086 und die verlorenen Arbeitstage von 795 300 auf 325 374 Tage zurückgegangen. Die Streikbewegung war am stärksten im Baugewerbe, Holzgewerbe und in der Textilindustrie. Im zweiten Vierteljahr 1931 wurden die Arbeitskämpfe ebenfalls überwiegend (bei den Streiks 91 Proz. und bei den Ausperrungen 87,5 Proz.)

